



**Interpellation von Ronahi Yener und Alois Gössi
betreffend neue Bestimmungen im Strassenverkehr im Bereich von Velos**
(Vorlage Nr. 3251.1 - 16606)

Antwort des Regierungsrats
vom 30. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2021 haben Kantonsrätin Ronahi Yener, Baar, und Kantonsrat Alois Gössi, Baar, die Interpellation betreffend neue Bestimmungen im Strassenverkehr im Bereich von Velos (Vorlage Nr. 2351.1 - 16606) eingereicht. Am 24. Juni 2021 hat der Kantonsrat die Interpellation zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

I. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2021 ermöglicht der neue Art. 69a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) das Rechtsabbiegen für Radfahrende bei Rot an Lichtsignalen, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Gegenüber den Verkehrsteilnehmenden, deren Fahrspur mit «grün» signalisiert ist, haben Radfahrende keinen Vortritt.

Diese signalisationstechnische Massnahme (SSV-Signal 5.18 «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet») kann den Verkehrsfluss für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessern und das Fahrrad als Verkehrsmittel fördern. Im Weiteren können dadurch unerlaubte Fahrmanöver und Konflikte auf angrenzenden Trottoirs, welche den zu Fuss Gehenden dienen sollen, reduziert werden. Seitens Fahrradfachstellen wird diese neue Möglichkeit schweizweit begrüsst.

Einige Kantone passten einen Teil ihrer Lichtsignalanlagen bereits gemäss der neuen Möglichkeit an. Der Kanton Zug hat ebenfalls schon im Spätherbst 2020 erste Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen. Die Federführung liegt bei der Sicherheitsdirektion. Das Tiefbauamt sowie das Amt für Raum und Verkehr der Baudirektion sind involviert.

II. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Lichtsignalanlagen bei Kantonsstrassen haben wir im Kanton Zug?*

Aktuell betreiben der Kanton, die Gemeinden und das Bundesamt für Strassen ASTRA 43 Lichtsignalanlagen im Kanton Zug.

2. *Wie ist die Kompetenz geregelt bei «Umsignalisationen» bei Lichtsignalanlagen von Kantonstrassen in Gemeindestrassen: Sache des Kantons oder Sache der Gemeinde oder gemeinsame Sache?*

Für Verkehrsanordnungen bzw. das Anbringen des Hinweissignals «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» an Lichtsignalanlagen an Kantonsstrassen und an Gemeindestrassen, die in

Kantonsstrassen einmünden, ist nach vorgängiger Anhörung der Baudirektion und der betroffenen Standortgemeinde die Sicherheitsdirektion zuständig. Für Lichtsignalanlagen an Gemeindestrassen liegt die Kompetenz für Anpassungen der Signalisation beim zuständigen Gemeinderat (§ 5 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 [BGS 751.21]).

3. *a) Hat der Regierungsrat seit der Inkraftsetzung am 1. Januar 2021 schon «Umsignalisationen» gemäss den Neuerungen veranlasst?*

Die Analyse aller Lichtsignalanlagen im Kanton Zug liegt seit Mitte September 2021 vor. Anschliessend wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Baar und der Stadt Zug kantonsintern geklärt, an welchen Standorten sofort Umsignalisationen möglich sind (Priorität 1), wo noch weitere verkehrstechnische Massnahmen wie beispielsweise Markierungsänderungen oder Anpassung von Steuerungsschlaufen erforderlich sind (Priorität 2) und an welchen Standorten nur mit grösseren baulichen Anpassungen das Rechtsabbiegen für Radfahrende verkehrssicher umgesetzt werden kann (Priorität 3). Diese Arbeiten konnten bis Mitte November 2021 abgeschlossen werden: Von den 43 Lichtsignalanlagen im Kanton Zug mit gesamthaft 89 möglichen Rechtsabbiegebeziehungen kann den Radfahrenden in einer ersten Phase an zwölf Stellen das Abbiegen nach rechts bei Rot gestattet werden. Bei 15 Abbiegebeziehungen sind verkehrstechnische Massnahmen bzw. bauliche Investitionen erforderlich. Bei den übrigen 62 Abbiegebeziehungen erfolgt keine Umsetzung; entweder weil dies nicht möglich ist oder den Radfahrenden bereits eine andere attraktive Verkehrsführung zur Verfügung steht.

Es ist vorgesehen, die zwölf Umsignalisationen noch in diesem Jahr zu realisieren. Es handelt sich um folgende Rechtsabbiegebeziehungen an Lichtsignalanlagen:

Eigentum Bundesamt für Strassen ASTRA:

Gemeinde Baar; Sihlbruggstrasse, Verzweigung Ruessenstrasse,
vom Autobahnende «Walterswil» herkommend rechts in die Ruessenstrasse

Eigentum Kanton Zug:

Stadt Zug; Chamerstrasse, Verzweigung Aabachstrasse,
vom Kreisel «Aabachstrasse» herkommend rechts in die Chamerstrasse

Eigentum Gemeinde Baar:

Zugerstrasse, Verzweigung Sagistrasse,
von Baar herkommend rechts in die Sagistrasse

Zugerstrasse, Verzweigung Grabenstrasse,
von der Grabenstrasse herkommend rechts in die Zugerstrasse

Eigentum Stadt Zug:

Baarerstrasse, Verzweigung Metallstrasse,
von der Industriestrasse herkommend rechts in die Baarerstrasse

Baarerstrasse, Verzweigung Gubelstrasse,
vom «Gubelloch» herkommend rechts in die Baarerstrasse

Industriestrasse, Verzweigung Metallstrasse,
vom Bleichimattweg herkommend rechts in die Industriestrasse

Industriestrasse, Verzweigung Göblistrasse,
von der Baarerstrasse herkommend rechts in die Industriestrasse
von der Ahornstrasse herkommend rechts in die Göblistrasse
vom Zentrum herkommend rechts in die Göblistrasse

Industriestrasse, Verzweigung Grienbachstrasse,
von der Inwilerriedstrasse herkommend rechts in die Industriestrasse

Baarerstrasse, Verzweigung Ahornstrasse,
von Baar herkommend rechts in den Eschenring.

b) Und falls Ja, was sind die Erfahrungen?

Siehe Antwort 3a.

4. *Hat der Regierungsrat schon eine Strategie, wie er «Umsignalisationen» mit den Neuerungen für den Veloverkehr bei Lichtsignalanlagen nutzen will?*

Der Regierungsrat ist gewillt, Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrende an Kantonsstrassen dort zu gestatten, wo dies gefahrlos möglich ist. An jenen Orten, wo es ohne bauliche Massnahmen nicht möglich ist, werden im Rahmen der ordentlichen Sanierungen verhältnismässige, bauliche Anpassungen geprüft (3. Priorität). Weiter ist vorgesehen, die Verkehrssicherheit solcher Umsignalisationen zu beobachten. Sollte sich zeigen, dass an einzelnen Standorten die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann, behält sich der Regierungsrat vor, die entsprechenden Signalisationen wieder rückgängig zu machen.

a) Falls Ja, wie lautet diese und wie ist der Terminplan dazu?

Siehe Antwort 4.

b) Falls Nein, ist er bereit, eine solche zu erstellen und in welchem Zeitraum?

Siehe Antworten 4 und 4a.

c) Falls er allenfalls keine Strategie hat und auch keine solche erstellen will, wie will der Regierungsrat mit diesen «Umsignalisationsmöglichkeiten» bei uns im Kanton Zug umgehen?

Siehe Antworten 4 und 4a.

III. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 30. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart